

St.-Ludgerus-Schule
Kath. Grundschule
Ibbenbürener Str. 11
48477 Hörstel



Telefon 05459-7140
FAX 05459-9729002
E-Mail st.ludgerus.schule@hoerstel.de
Homepage www.gs.hoerstel.de

Hörstel, 10.06.2020

Liebe Erziehungsberechtigte der St. Ludgerus Grundschule!

Ab dem 15.6.2020 gehen wieder alle Kinder zur Grundschule.
Damit das gut gelingen kann, gebe ich Ihnen heute einige wichtige Informationen:

Der 4. Jahrgang

hat täglich 5 Stunden Unterricht.

Alle Schüler und Schülerinnen betreten auch weiterhin mit dem Nasen-Mundschutz den Schulhof und gehen direkt durch den angegebenen Eingang unter Beachtung der Abstandsregelung in ihren Klassenraum (offener Anfang). Dort werden sie von ihrer Lehrerin empfangen.

Die Eltern bleiben außerhalb des Schulhofes und dürfen das Schulgelände nicht betreten.
Haben Sie ein Anliegen, dann rufen Sie uns an.

Vereinbaren Sie für die Abholung Ihres Kindes einen Treffpunkt außerhalb des Schulgeländes.

Bitte beachten Sie die **angegebenen Anfangs- und Abholzeiten!**

Die Buskinder kommen dem Fahrplan entsprechend zur 1. Stunde zur Schule und gehen dann direkt in ihren Klassenraum.

Klasse	Kommt zur Schule um:	Weg/Eingang	Schulschluss
4a	7.50 Uhr	Haupteingang, äußere linke Tür	12.55 Uhr
4b	7.50 Uhr	Haupteingang, äußere linke Tür	12.50 Uhr
4c	7.50 Uhr	Lehrereingang	12.45 Uhr

Die Abfrage für eine eventuelle Teilnahme an der Offenen Ganztagsbetreuung oder 8-1 Betreuung hat telefonisch stattgefunden.



Die bestehende Notbetreuung endet zum 12.06.2020.

Beachten Sie bitte, dass wir während des Unterrichts viel lüften. Ziehen Sie Ihr Kind entsprechend an.



Weitere wichtige Anmerkungen:

➡ Sie als Erziehungsberechtigte haben darauf zu achten, dass Ihre Kinder (vor dem Schulbesuch) keine der bekannten Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen. Ihr Kind darf nur symptomfrei die Schule besuchen

➡ Bei Verdacht auf eine Viruserkrankung oder Covid-19-Erkrankung ist (wie auch bei allen anderen infektiösen Krankheiten) unverzüglich die Schule zu informieren

Kinder und Angehörige mit Corona-relevante Vorerkrankungen

Sofern Schülerinnen und Schüler eine Corona-relevante Vorerkrankung haben oder mit Angehörigen mit entsprechenden Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft leben, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Es gelten – wie bisher schon - die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte - die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird angeraten. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch die Teilnahme am Präsenzunterricht bei ihrem Kind möglich ist. In Zweifelsfällen kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht, wenn ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Wir wünschen den Kindern, Ihnen und uns, dass uns dieser Einstieg in diesen „Schulalltag“ gelingt und wir am Schuljahresende gemeinsam feststellen dürfen:

„Ja, gemeinsam haben wir diese Zeit gemeistert!“



Informationen zum letzten Schultag vor den Sommerferien erhalten Sie in den nächsten Tagen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen ein erholsames Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen.

Gez.

Beate Droppelmann
Schulleiterin